

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943
1923**

73 (6.9.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 73

Karlsruhe, den 6. September

1923

Inhalt:

Nr. 475. Reichsbahnnotgeld. Nr. 476. Vergütungen für Leistungen zugunsten Dritter. Nr. 477. Gewährung des Frauenzuschlages an geschiedene Angestellte. Nr. 478. Angestelltenversicherung. Nr. 479. Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenräte.	Nr. 480. Bestimmungen über die Gewährung von Kinderzuschlägen an Beamte und Arbeiter. Nr. 481. Beförderung leerer Personenwagen. Nr. 482. Bahnsteigperre.
---	---

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 475. Reichsbahnnotgeld. (Ar 11. R 24/M 472.)

Neben den bereits im Umlauf befindlichen 1-Millionen-Scheinen hat der Herr Reichsverkehrsminister jetzt auch 2- und 5-Millionen-Scheine ausgegeben, die von allen Rassen der Deutschen Reichsbahn wie gesetzliche Zahlungsmittel anzunehmen sind. Bei dem 2-Millionen-Schein sind Reihe und Nummer schwarz gedruckt. Der irisfarbene Untergrund grau-rosa-grau trägt an der linken Seite die Wertbezeichnung „2 Millionen“. Die Größe ist 65 × 125 mm. Reihe und Nummer des 5-Millionen-Scheins sind braun gedruckt, der irisfarbene Untergrund violett-grün-violett. Die Größe ist 88 × 142 mm. Der Textdruck ist bei allen Scheinen weinrot.

Nr. 476. Vergütungen für Leistungen zugunsten Dritter.

In den Bestimmungen für „Leistungen zugunsten Dritter“ (Dienstabweisung 364) treten mit Wirkung vom 1. September 1923 neue Sätze in Kraft, die in den Gebührentafeln in Spalte 10 wie folgt einzutragen sind:

- D I: XI = 1 729 000, X = 1 543 000, IX = 1 377 000, VIII = 1 245 000, VII = 1 131 000, VI = 1 021 000, V = 939 000, IV = 855 000, III = 798 000, II = 744 000, Befähigungszulage = 6000 M.
- D II: a = 24 000 000, b = 1 600 000, c 1 = 8 800 000, 8 800 000, 8 800 000, c 2 = 10 400 000, 10 400 000, 10 400 000, c 3 = 12 000 000, 12 000 000, 12 000 000, d = 1 600 000 M.
- D III a: 1 = 24 000 000, 2 = 36 000 000, 3 = 48 000 000, 4 = 64 000 000, 5 = 80 000 000, 6 = 14 000 000 M.
- D III b 1: a 1 = 1 220 000, a 2 = 1 610 000, a 3 = 2 000 000, a 4 = 2 440 000, a 5 = 2 940 000 M.
- D III b 2: a 1 = 2 240 000, a 2 = 3 800 000, a 3 = 4 760 000, a 4 = 6 350 000, a 5 = 6 350 000 M.
- D III b 3: a 1 = 15 000, a 2 = 20 000, a 3 = 25 000, a 4 = 30 000, a 5 = 30 000 M.
- D III b 4: a 1 = 3 475 000, a 2 = 5 430 000, a 3 = 6 785 000, a 4 = 8 820 000, a 5 = 9 320 000 M.
- D IV = 400 000, D V = 798 000, Befähigungszulage 6000, D VI = 744 000, Befähigungszulage = 600 000 M.

Bei schon abgerechneten Vergütungen hat es sein Bewenden.
 In Anbetracht der fortschreitenden Marktentwertung sind die Leistungsgebühren stets möglichst umgehend einzuziehen.
 Zu den Gebührentafeln auf den Seiten 8 bis 11 der Dienstabweisung sind handschriftlich Deckblätter für weitere Erhöhungen herzustellen und mit den Spaltenzahlen 11 bis 20 zu versehen. Die Deckblätter sind nur am Rande festzukleben, so daß die früheren Sätze sichtbar bleiben.
 In der Verfügung Ar 11. R 28. M 415 (Amtsblatt-Beilage 49 vom 24. August 1923) ist unter D I: III die Zahl 119 000 in 109 000 richtigzustellen.

Nr. 477. Gewährung des Frauenzuschlages an geschiedene Angestellte.

Nach Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 27. August 1923 I B 23 659 findet die unter lfd. Nr. 430, Amtsblatt 22/1923 enthaltene Bekanntmachung, Änderung der Ziffer 200 a der Befolgungsvorschriften betr., auch auf die Angestellten entsprechende Anwendung.

Nr. 478. Angestelltenversicherung.

(A 4. Zb 76.)

Vorgang: Verfügung Nr. 427, Amtsblatt 61/1923.
 I. Nachstehend geben wir die Neunte Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 24. August 1923 bekannt.

§ 1.

Voraussetzung der Versicherung nach § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte ist, daß der Jahresarbeitsverdienst im unbefetzten Gebiet 2400 Millionen Mark, im besetzten Gebiet, im Einbruchgebiet und in dem Gebiet, in dem besondere Vorschriften für die Erwerbslosenfürsorge gelten, 3000 Millionen Mark nicht übersteigt.

§ 2.

Für Angestellte, die mit einem Jahresarbeitsverdienst im unbefetzten Gebiet von mehr als 78 Millionen Mark, im besetzten Gebiet, im Einbruchgebiet und in dem Gebiet, in dem besondere Vorschriften für die Erwerbslosenfürsorge gelten, von mehr als 96 Millionen Mark auf Grund dieser Verordnung versicherungspflichtig werden, gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 der vierten Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 9. Februar 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 108) entsprechend.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1923 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1923.

Der Reichsarbeitsminister.
Im Auftrag: Dr. Ritter.

II. Zum Vollzug wird angeordnet:

Die infolge der Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Angestellte mit einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 2400 Millionen Mark bzw. 3000 Millionen Mark erstmals oder erneut versicherungspflichtig gewordenen Bediensteten sind sofort bei der Arbeiterpensionskasse anzumelden.

Nr. 479. Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenräte.

(A 8. Zb 104. Nr. M 174)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 92. Nr. 23427/23 vom 1. September 1923:

Entsprechend den mit den Erlassen vom 28. August 1923 — E. II. 92. Nr. 23393/23 — und vom 30. August 1923 — E. II. 92. Nr. 23399/23 —, betreffend Auswärtszulagen und Lohnzuschläge für Arbeiter, bekanntgegebenen Änderungen des § 15 L.T.B. werden die mit Erlaß vom 25. August 1923 — E. II. 92. Nr. 23366/23 — für die Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenräte bekanntgegebenen Sätze wie folgt erhöht:

ab 20. August 1923 und ab 27. August 1923

von bisher 380 000 M	auf 1 100 000 M	auf 1 600 000 M,
von bisher 190 000 M	auf 550 000 M	auf 800 000 M,
von bisher 95 000 M	auf 275 000 M	auf 400 000 M,
von bisher 47 500 M	auf 137 500 M	auf 200 000 M.

Die Zuschläge für besonders teure Orte bleiben unverändert.

II. Der Erlaß E. II. 92. Nr. 23366/23 wurde unter Nr. 451 im Amtsblatt 1923 bekanntgegeben.

Nr. 480. Bestimmungen über die Gewährung von Kinderzuschlägen an Beamte und Arbeiter.

(A 2. Zb 25)

Vorgang: Nr. 457, Amtsblatt 69/1923.

Freie Kost und Wohnung ist auf Anordnung des Reichsfinanzministeriums im Bezirk des Landesfinanzamtes Karlsruhe (also für ganz Baden) mit Wirkung vom 1. September d. J. sowohl für Land- wie für Stadtbezirke wie folgt zu bewerten und als Barverdienst bei der Berechnung des Kinderzuschlags anzurechnen:

für Lehrlinge und Lehrlingmädchen mit täglich 480 000 M, wöchentlich 3 360 000 M, monatlich 14 400 000 M und jährlich 172 800 000 M.

Wird keine Wohnung, sondern nur freie Verpflegung gewährt, so betragen die Wertanschlüsse nur $\frac{5}{6}$ dieser Sätze. Die Erhöhungen sind entsprechend den geltenden Bestimmungen auch bei den an Angestellte und Arbeiter bei der Reichsverwaltung und in den Reichsbetrieben zu zahlenden Kinderzuschlägen zu berücksichtigen.

Druckfehlerberichtigung: In Verfügung Nr. 457, Amtsblatt 69/1923, ist zu ändern: 224 M in 224 000 M und Wertanschlag in Wertanschlag.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 481. Beförderung leerer Personenwagen.

Die leeren Personenwagen — auch schadhafte und untersuchungspflichtige Wagen — sind mit den günstigsten Beförderungsmöglichkeiten unter tunlicher Ausnutzung als Verstärkungswagen zu versenden. Würden dadurch Schnell- oder Personenzüge zu sehr belastet werden, so hat Beförderung mit Güterzügen zu erfolgen. Die Versendung mit Güterzügen muß, wenn äußerst möglich, unterbleiben, damit die Leitung über Ablaufberge vermieden wird und keine Verzögerungen durch Überführung vom Güterbahnhof zum Personenbahnhof entstehen.

Allen leer laufenden Personen- und Gepäckwagen ist ein Begleitschein beizugeben, dessen Nummer in Spalte „Bemerkungen“ des Personen- oder Güterwagenzettels einzutragen ist. Der Bestimmungsbahnhof und bei fremden Wagen auch der Beförderungsweg ist, soweit nicht eine Bezeichnung vorgeschrieben ist, beiderseits auf den Tritten mit unverkürztem Stationsnamen aufzuschreiben und im Begleitschein einzutragen. In diesem ist auch die Anzahl der etwa beigegebenen Schlüssel zu vermerken. Leer laufende Personenwagen sind zu verschließen, nicht zu beleuchten und nicht zu heizen.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 482. Bahnsteigsperre.

(C 16. Vb 15. Nr. 2123)

Die Beschwerden über zu späte Öffnung und unzulängliche Bedienung der Bahnsteigsperren mehren sich. Das kommt hauptsächlich daher, weil ein großer Teil der Stationsvorstände und Aufsichtsbeamten diesem wichtigen Dienstzweig nicht die nötige Aufmerksamkeit schenkt. Die Stationsvorstände werden wiederholt angewiesen, zur Vermeidung der vielen Beschwerden die vorschriftsmäßige Bedienung der Bahnsteigsperren fortwährend im Auge zu behalten und Vorseorge zu treffen, daß die Bahnsteigsperren rechtzeitig geöffnet und ausreichend bedient werden, so daß die Reisenden ohne Anstand den Bahnsteig betreten können. Gegen Verstöße des Personals in dieser Beziehung, denen ohne Ausnahme genau nachzugehen ist, ist mit Nachdruck einzuschreiten.

Die Vorstände und 2. Beamte der Betriebsinspektionen, der Betriebskontrolleure, Stationsvorstände und Zugrevisoren haben den pünktlichen Vollzug zu überwachen.